

Kommunal-Info 9+10/2023

3. Dezember 2023

Inhalt

	Seite
Flüchtlinge in der Kommune	1-8
Kommunale Verbote von Silvesterfeuerwerk	9-12
Klimaanpassung in Bestandsgewerbegebieten	12-15
Aktivierung stadtbildprägender historischer Gebäude	15-17
Demokratie stärken mit Erinnerungskultur	17-19
Brandschutz bei Gebäudebegrünung	20

Flüchtlinge in der Kommune unterbringen

Eine Pflichtaufgabe nach Weisung

Nach § 2 des **Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes** (SächsFlüAG) sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden für die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz (AsylG) zuständig und haben das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umzusetzen. Diese Aufgaben werden ihnen als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Unterbringungsbehörden sind:

- das Staatsministerium des Innern als oberste Unterbringungsbehörde,
- die Landesdirektion Sachsen als höhere Unterbringungsbehörde und
- die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden.

Erfüllt ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt diese Pflichtaufgabe in der gesetzlich gebotenen Weise nicht oder fasst gar Beschlüsse, die der Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entgegenstehen, kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) nach § 115 Sächsische Gemeindeordnung anordnen, dass der Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen zur Erledigung der Pflichtaufgabe durchführt.

Unterbringungseinrichtungen sind:

- Erstaufnahmeeinrichtungen,

- Gemeinschaftsunterkünfte,
- sonstige Unterkünfte.

Die Erstaufnahmeeinrichtungen werden von der höheren Unterbringungsbehörde, die übrigen Unterbringungseinrichtungen von den unteren Unterbringungsbehörden geschaffen und betrieben. Die Unterbringungsbehörden können die Durchführung dieser Aufgabe auf Dritte übertragen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen durch Satzung regeln.

Nach § 6 SächsFlüAG verteilt die höhere Unterbringungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) die aufzunehmenden Ausländer auf die unteren Unterbringungsbehörden (Landkreise und Kreisfreien Städte) und leitet sie an diese weiter. Die Verteilung erfolgt dann nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet.

Die unteren Unterbringungsbehörden, Landkreise und Kreisfreie Städte, sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ausländer zu übernehmen. Ebenfalls sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, die unterzubringenden Ausländer aufzunehmen.

Bei der Schaffung der Unterbringungseinrichtungen haben die Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen. Soweit erforderlich, haben sie die Einrichtung von Notquartieren zu dulden.

Kommunen kommen an Belastungsgrenzen

Seit geraumer Zeit beklagen die kommunalen Spitzenverbände Deutschlands, der Deutsche Landkreistag (DLT), der Deutsche Städtetag (DST) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), eine zunehmende Überforderung der Kommunen bei der Aufnahme von Flüchtlingen.

Am 12. Juni 2023 erklärten die Spitzenfunktionäre des DStGB anlässlich einer Präsidiumstagung, dass die Städte und Gemeinden bei der Unterbringung, der Versorgung und der Integration längst an ihrer Leistungsgrenze angelangt sind. Man wolle gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern helfen, aber die Kapazitätsgrenzen seien nun einmal beschränkt. Darauf müsse die Politik endlich eine dauerhafte und nachhaltige Antwort finden. Vielfach reichen die Vorlaufzeiten in den Kommunen nicht aus, um die Aufnahme neu ankommender Menschen gut zu organisieren. Es werde daher ein Frühwarnsystem bzw. ein Lagezentrum gebraucht, das über ankommende Personen informiert. Notwendig sei außerdem eine deutliche Ausweitung der Erstaufnahmeeinrichtungen von Bund und Ländern, sodass nur Personen mit Bleibeperspektive auf die Kommunen verteilt werden. forderten Brandl und Landsberg. Von Bund und Ländern erwarten die Kommunen die dauerhafte Finanzierung von Unterbringung, Versorgung und Integration der nach Deutschland gekommenen Menschen. Dies müsse auch für die zusätzlichen Kita- und Schulplätze gelten. Insgesamt gehe das „Finanzierungsbingo“ zwischen Bund und Ländern zu Lasten der Kommunen, das müsse ein Ende haben. Nicht zuletzt deshalb fordert der DStGB eine neue „Gemeinschaftsaufgabe Integration“ im Grundgesetz, in der die Finanzierung von Unterbringung, Versorgung und Integration zwischen Bund und Ländern verbindlich geregelt wird.

Für den DLT erklärte ihr Präsident auf einer Präsidiumstagung am 27. September 2023, dass die Landkreise allein die reine Unterbringung Geflüchteter kaum mehr bewältigen können. An Integration sei erst recht nicht mehr zu denken. In vielen Landkreisen werden Notunterkünfte wie Zelte und Turnhallen genutzt, sämtliche verfügbaren leerstehenden

Heime oder Hotels sind angemietet worden. Das werde gesellschaftlich zu einem immer größeren Problem.

Die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin des DST Verena Göppert sagte am 11. Oktober 2023 gegenüber dem Redaktionsnetzwerk, dass angesichts steigender Flüchtlingszahlen die Städte zunehmend an ihre Grenzen kommen. Das Mindeste in dieser Situation sei, dass endlich finanzielle Planungssicherheit gesichert werden müsse. In Zukunft dürfe es nicht mehr Jahr für Jahr einen monatelangen Verhandlungsmarathon zwischen Bund und Ländern geben. Bis November müssten Ergebnisse stehen, die dann auch dauerhaft gelten. Alles andere wäre inakzeptabel und gesellschaftlich nicht mehr zu vermitteln, angesichts der riesigen Herausforderungen, vor denen die Städte bei der Integration von Geflüchteten stehen. Es werde ein Finanzierungssystem gebraucht, das sich dynamisch den Flüchtlingszahlen anpasst, dauerhaft gelte und nicht immer neuverhandelt werden müsse.

Statistik der Asylanträge in Deutschland

Zeitraum	Asylanträge
1995	166.951
2008	28.018
2014	202.834
2016	745.545
2020	122.170
2021	190.816
2022	244.132
2023 Januar-Oktober	286.638

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Oktober 2023, www.bamf.de

Flüchtlinge aus der Ukraine

Nicht in dieser Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge enthalten sind die Flüchtlinge aus der Ukraine, da diese für den Aufenthalt in Deutschland keinen Asylantrag stellen müssen. Flüchtlinge aus der Ukraine mit ukrainischer Staatsangehörigkeit können ohne Visum nach Deutschland einreisen. Nach der Einreise konnten sie sich bisher für 90 Tage in Deutschland aufhalten.

Auf europäischer Ebene wurde am 4. März 2022 die „Massenzustrom-Richtlinie“ aktiviert. Danach müssen ukrainische Geflüchtete in Deutschland und allen anderen EU-Ländern kein normales, üblicherweise langwieriges und bürokratisches Asylverfahren durchlaufen. Stattdessen erhalten sie automatisch einen Aufenthaltsstatus. Dieser Aufenthaltsstatus genannt „vorübergehender Schutz“ galt zunächst für ein Jahr. Ende September 2023 beschloss der Europäische Rat, den Status auf die maximal mögliche Dauer von drei Jahren bis 4. März 2025 zu verlängern. Nachdem der Rat die Verlängerung formell annimmt, kann sie anschließend in nationalem Recht umgesetzt werden. In Deutschland wird die EU-Richtlinie durch den § 24 AufenthG umgesetzt.

Laufende Asylverfahren von ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern sind derweil ausgesetzt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) rät von einer Asylantragstellung ab.

Mit Stand vom 6. November 2023 halten sich dem Ausländerzentralregister (AZR) zufolge hierzulande 1.115.678 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auf. Die Zahl umfasst vollständig wie auch vorläufig registrierte Personen. Die Zahl der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

ist von März 2022 bis August 2022 stetig angestiegen, aber seither bis Oktober 2023 ist nur noch ein geringer Anstieg zu verzeichnen. Bis Ende März 2022 kamen 369.875 Flüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland an, bis Ende Mai 2022 waren es 814.385, Ende August 997.944 und Ende Oktober 1.115.678. Flüchtlinge. Unter den Erwachsenen sind etwa 66 Prozent Frauen und rund 34 Prozent Männer. Rund 347.000 sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, davon die meisten (38 Prozent) im Grundschulalter (6–11 Jahre).

Nach einer aktuellen Untersuchung zufolge planen insgesamt 44 Prozent der Befragten längerfristig in Deutschland zu bleiben, ein Zuwachs um 5 Prozent verglichen mit der Befragung aus dem Spätsommer 2022. Auch möchten 31 Prozent der Geflüchteten bis Kriegsende in Deutschland bleiben, nur zwei Prozent wollen innerhalb eines Jahres zurückzukehren.¹

Formen des asylrechtlichen Schutzes in Deutschland

In Deutschland gelten nach ihrem rechtlichen Status folgende Formen der Schutzgewährung:

1. das Asylgrundrecht,
2. die Flüchtlingseigenschaft,
3. der Subsidiäre Schutz,
4. der nationale Abschiebeschutz und
5. die Duldung.

Das Asylgrundrecht

Das Asylgrundrecht ist das in *Artikel 16a des Grundgesetzes (GG)* verankerte verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Asyl. Es ist das einzige Grundrecht, welches nur Ausländern zusteht. Personen, die als asylberechtigt anerkannt werden, erhalten nach *§ 26 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)* eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis, die nach drei Jahren in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann, wenn keine Anhaltspunkte für einen Widerruf vorliegen.

Da mit dem sog. „Asylkompromiss“ von 1993 das Asylrecht mit der Bestimmung in Artikel 16a Abs. 2 GG eingeschränkt wurde, wonach sich auf das Asylrecht nicht berufen kann, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 sichergestellt ist, hat die asylrechtliche Schutzgewährung nach Artikel 16a GG weitgehend an Bedeutung verloren. Dadurch haben die auf europäischem Recht beruhenden Schutzformen (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) eine weit größere Bedeutung erlangt.

Jedoch verleiht der Flüchtlingsstatus die nahezu gleichen Rechte wie das Asylgrundrecht. Wegen der Verwechselbarkeit der Rechtsstellung eines Asylberechtigten nach Artikel 16a GG und eines Flüchtlings verbieten es die unionsrechtlichen Vorgaben in der *Europäischen Richtlinie RL 2011/95/EU* die Anerkennungs- und Verlustgründe zwischen beiden Formen der Schutzgewährung unterschiedlich auszulegen.

Der Flüchtlingsstatus

Der Begriff „Flüchtling“ wurde erstmals völkerrechtlich in der *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)* definiert. Dieses Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ist das Fundament des internationalen Flüchtlingsrechts. Darin wurden Min-

¹ Vgl. <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html>

deststandards für die Behandlung von Personen festgelegt, welche die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

Nach Artikel 1 Abs. 2 GFK findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

In der *Europäischen Richtlinie RL 2011/95/EU* wird ausdrücklich auf die GFK Bezug genommen, dabei werden in Artikel 9 die Verfolgungshandlungen und in Artikel 10 die Verfolgungsgründe für die Anerkennung als Flüchtling weiter ausgeführt. Im deutschen *Asylgesetz (AsylG)* wurde das in §§ 3, 3a und 3b in nationales Recht umgesetzt. Hier wird auch näher bestimmt, was unter Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder unter politischer Überzeugung zu verstehen ist.

Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Die Flüchtlingseigenschaft wird nach § 3e AsylG nicht zuerkannt, wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung besteht und er „sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.“

Als sichere Dritt- bzw. Herkunftsstaaten gelten nach Anlage I u. II AsylG: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien.

Subsidiärer Schutz

Kann einer Person die Flüchtlingseigenschaft aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht zuerkannt werden, drohen aber dennoch Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben, dann wird nach *Kapitel V und VI RL 2011/95/EU bzw. § 4 AsylG* subsidiärer („behelfsmäßiger“) Schutz zugesprochen.

Nach § 4 *AsylG* wird der subsidiäre Schutzstatus erteilt, wenn ein Ausländer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Während nach § 26 *AufenthG* Asylberechtigten und Ausländern mit Flüchtlingsstatus die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt wird und nach frühestens drei Jahren die Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, erhalten subsidiär Schutzberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre. Nach frü-

hestens fünf Jahren (die Zeit des Asylverfahrens wird eingerechnet) kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Nationales Abschiebeverbot

Wenn für die drei Schutzformen Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz keine Begründung geliefert wird, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden.

Nach nationalem Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 5 u. 7 *AufenthG* darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn mit der Rückführung in den Zielstaat die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vom November 1950 verbunden wäre.

Von einer Abschiebung in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Wurde ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt und kann wiederholt verlängert werden. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt das Gleiche wie bei subsidiär Schutzberechtigten (§§ 25 u. 26 *AufenthG*).

Die Duldung

Die Duldung ist nach § 60a *AufenthG* nur eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Geduldete sind daher weiterhin ausreisepflichtig, mit der Duldung entfällt jedoch eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 *AufenthG*.

Eine Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, z.B., wenn eine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

Eine Duldung kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern, sie ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, aber konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Beschlusslage nach der Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023

Dem Beschluss vorangestellt ist die Feststellung, dass in diesem Jahr zwar die Zahl der neu aus der Ukraine nach Deutschland fliehenden Menschen deutlich abgenommen hat. Allerdings habe die irreguläre Migration aus Drittstaaten ein Ausmaß angenommen, das

zunehmend zu Problemen vor allem bei der Unterbringung und Integration führt. Bis einschließlich September haben bereits mehr als 230.000 neu Angekommene aus anderen Drittstaaten einen Asylerstantrag gestellt. Für denselben Zeitraum des Vorjahres betrug die Zahl gut 135.000. Es ist aktuell davon auszugehen, dass im Gesamtjahr 2023 mehr als 300.000 Menschen aus Drittstaaten Asyleranträge in Deutschland stellen werden. Im Jahr 2022 waren es rund 218.000. Es gilt zu vermeiden, dass aus den weltweiten Krisenherden vermehrte Fluchtbewegungen nach Europa resultieren. Daher bleibt die Fluchtursachenbekämpfung wichtig.

In dem Beschluss enthalten sind zwei die kommunale Ebene betreffende Kapitel:

- Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung;
- Solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen.

Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung

Die Kommunen stoßen vor dem Hintergrund eines ohnehin angespannten Wohnungsmarktes und mit Blick auf vorhandene Unterbringungskapazitäten an ihre Grenzen, die Geflüchteten angemessen unterzubringen. Dies gilt nicht nur für die räumlichen Kapazitäten, sondern bezieht sich auch auf den Fachkräftemangel, der die Betreuung vor Ort erheblich erschwert. Dies gilt insbesondere für die minderjährigen Schutzsuchenden. Die Probleme setzen sich bei der Versorgung mit Kita- und Schulplätzen fort.

Der Bund unterstützt die Kommunen bei der Unterbringung von Geflüchteten durch die mietfreie Überlassung von Bundesliegenschaften an Länder und Kommunen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erstattet die Herrichtungskosten, die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten und Asylsuchenden aufgewendet worden sind, ebenso wie die für erneut genutzte Objekte. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder reichen die auf diese Weise zur Verfügung gestellten Kapazitäten jedoch bei weitem nicht aus, um den stetig steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen zu decken. Sie bekräftigen, dass weitere Erleichterungen von bau- und vergaberechtlichen Regelungen sowohl für Geflüchtetenunterkünfte als auch für soziale Einrichtungen, Schulen und Kitas zeitnah umgesetzt werden müssen.

Um den Wohnungsbau in angespannten Wohnungsmärkten zu beschleunigen, wird die Bundesregierung eine an § 246 Baugesetzbuch (BauGB) angelehnte Sonderregelung schaffen, wonach die höhere Verwaltungsbehörde bei dringend benötigten Flüchtlingsunterkünften umfassend vom geltenden Bauplanungsrecht abweichen kann, sofern auf andere Weise dringend benötigte Unterkünfte nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Bund und Länder schließen einen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, der auch eine Beschleunigung für den Bau von Unterkünften und Wohnraum vorsieht. Diesem Ziel dient auch der Gebäudetyp E, bei dem die Vertragspartner Spielräume für innovative Planung vereinbaren können, auch durch Abweichen von kostenintensiven Standards.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass zur Flüchtlingsunterbringung geeignete Typenmodelle in serieller und modularer Bauweise zu Verfügung stehen, die die Länder und Kommunen bei den Rahmenvertragspartnern der Bauwirtschaft abrufen und zur Realisierung von Bauvorhaben nutzen können. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für wichtig, dass die Kommunen diese wirtschaftliche und in Bezug auf die Umsetzungsdauer attraktive Möglichkeit nutzen. Bis zum Jahresende besteht die Möglichkeit zur Nutzung von EU-Fördermitteln für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften. Die Länder werden weitere städtebauliche Lösungsansätze prüfen und durchsetzen.

Solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass es sich bei der Bewältigung der Fluchtmigration um eine dauerhafte Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen handelt.

Der Bund wird daher seine finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen auch in den kommenden Jahren fortführen, insbesondere durch die Flüchtlingspauschale, die Zahlung von Bürgergeld an hilfsbedürftige Geflüchtete aus der Ukraine und an anerkannte Asylsuchende sowie durch die mietzinsfreie Überlassung von Gebäuden und Grundstücken des Bundes.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren, die bisher vereinbarte feste Flüchtlingspauschale ab dem nächsten Jahr zu einer in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden zu zahlende Pro-Kopf-Pauschale weiterzuentwickeln („atmendendes System“). Der Bund wird daher ab 2024 pro Asylerstantragstellerin bzw. Asylerstantragssteller eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 Euro zahlen. Er wird in der ersten Hälfte des Jahres 2024 eine Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro vornehmen. Jeweils im Folgejahr wird eine Spitzabrechnung durchgeführt.

Die vom Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarten Veränderungen bei den Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber führen zu weiteren erheblichen Entlastungen bei Ländern und Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro insgesamt. Diese Summe sichert der Bund den Ländern und Kommunen zu:

- Durch die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen zur Anpassung der Höhe der Leistungen für Schutzsuchende in Gemeinschaftseinrichtungen insbesondere bei der Verpflegung werden Länder und Kommunen finanziell in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrags pro Jahr entlastet.
- Die Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber statt bisher 18 Monate künftig 36 Monate im Grundleistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes verbleiben und erst nach diesem Zeitraum die sogenannten Analogleistungen erhalten, führt zu weiteren Einsparungen bei Ländern und Kommunen in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrags pro Jahr.²
- Durch diesen späteren Wechsel kommt es auch bei den Gesundheitsleistungen zu zusätzlichen Einsparungen der Länder und Kommunen im dreistelligen Millionenbereich jährlich.

Zusammen mit der Flüchtlingspauschale in Höhe von 7.500 Euro pro Asylerstantrag würden die drei Maßnahmen auf Basis der Zugangszahlen des Jahres 2023 zu einer Entlastung bei Ländern und Kommunen von rund 3,5 Milliarden Euro im Jahr 2024 führen. Sollte die Zahl der Asylerstanträge deutlich sinken, wird der Bund in jedem Fall eine Milliarde Euro pro Jahr als Flüchtlingspauschale an Länder und Kommunen leisten, um die notwendige Infrastruktur zu erhalten.

AG

² Ein alleinstehender Erwachsener erhielt bisher nach Asylbewerberleistungsgesetz monatlich 410 Euro für 18 Monate. Künftig wird das auf 36 Monate ausgedehnt, bevor ein Anspruch auf Bürgergeld besteht, gegenwärtig 502 Euro monatlich und ab 2024 dann 563 Euro.

Kommunale Verbote von Silvesterfeuerwerk

Feuerwerk und Böller zum Jahreswechsel sind eine liebgewordene Tradition, haben aber mittlerweile auch Ausmaße erreicht, sodass der Ruf nach einem allgemeinen Verbot immer lauter wird.

Unabhängig davon ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nach § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz schon jetzt verboten. Zu den besonders brandsensiblen Bereichen gehören u.a. auch Stadtviertel mit alter Bausubstanz, insbesondere Fachwerkhäusern. Deshalb haben einzelne Städte bereits jetzt ein allgemeines Böllerverbot verhängt.

So schließt sich mit einer Allgemeinverfügung die Stadt Reutlingen in Baden-Württemberg anderen Städten an, in denen bereits seit einigen Jahren ein kommunales Böllerverbot gilt. In der Reutlinger Altstadt sind Böller und Raketen an Silvester tabu. Die Stadt reagiert damit unter anderem auf einen Brand im vergangenen Jahr und will damit ein klares Zeichen für den Schutz und den Erhalt unserer historischen Altstadt setzen. Durch den unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerk hatte nach Angaben der Stadt in der Silvesternacht 2022/2023 ein Haus in einer schmalen Gasse der Altstadt Feuer gefangen und benachbarte Gebäude in Mitleidenschaft gezogen.

Seit dem Jahreswechsel 2009/2010 gilt ebenso in der Tübinger Altstadt ein striktes Feuerwerksverbot, um das historische Stadtzentrum vor Schäden zu schützen. Auslöser für das Verbot war - ähnlich wie in Reutlingen - der Brand eines Fachwerkhauses, der einen Millionenschaden verursacht hatte. Verstöße gegen das Verbot können mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Bündnis für Böllerverbot

Das von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) initiierte Bündnis aus Umwelt-, Verbraucher-, Tierschutz- und Gesundheitsorganisationen für ein böllerfreies, friedliches Silvester gewinnt immer mehr Unterstützung. In diesem Jahr haben sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Vereinigung der Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft, das Tierschutznetzwerk Kräfte Bündeln, Pro Wildlife und die Deutsche Tinnitus-Liga neu angeschlossen. Gemeinsam fordert das Bündnis Bundesinnenministerin Faeser auf, endlich die rechtliche Grundlage für ein böllerfreies Silvester zu schaffen, um eine Wiederholung der schrecklichen Ereignisse der vergangenen Silvesternacht zu verhindern. Dazu muss in der geltenden Sprengstoffverordnung nur ein Satz gestrichen werden. Dadurch wäre der Verkauf und das Abfeuern von schwarzpulverhaltigen Feuerwerkskörpern endgültig bundesweit verboten. Zum Jahreswechsel 2022/23 wurden Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste gezielt mit Pyrotechnik beschossen. Tausende Brände wurden landesweit entfacht und tausende Menschen erlitten teils schwerwiegende Verletzungen. Die enorme Lautstärke der Pyrotechnik führte darüber hinaus dazu, dass Millionen Tiere in Panik gerieten.

Vor der Konferenz der Innenminister vom 6. Dezember 2023 forderte die Deutsche Umwelthilfe (DUH) im Bündnis mit der Gewerkschaft der Polizei, der Bundesärztekammer sowie weiteren Organisationen ein Verbot von Böllern und Raketen, um eine weitere verheerende Silvesternacht wie im vergangenen Jahr zu verhindern. Das von der DUH initiierte Bündnis fordert die Änderung der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV), konkret die Streichung des Paragraphen 23 Abs. 2 und des Paragraphen 22 Abs. 1. Dieser erlaubt zwei Tage vor Silvester den ansonsten verbotenen Verkauf von pyrotechnischen Gegen-

tänden der Kategorie 2 an Privatpersonen und das Zünden am 31. Dezember und 1. Januar. Vor diesem Hintergrund hat das Bündnis einen offenen Brief an die Bundesinnenministerin Nancy Faeser geschickt, da für die Überarbeitung der Sprengstoffverordnung ihr Ministerium zuständig ist.

Jochen Kopelke, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, erklärte dazu, dass die Gewerkschaft der Polizei an ihrer Forderung eines generellen Böllerverbotes festhalte. Pyrotechnik in privater Hand sei gefährlich und nicht mehr zeitgemäß. Ein solches Verbot ist jedoch aus der polizeilichen Perspektive nur ein Baustein für ein deutlich friedlicheres Silvester. Eine Silvesternacht wie die vergangene dürfe sich nicht mehr wiederholen. Die Innenministerkonferenz müsse das Thema unbedingt behandeln und entscheiden. Noch könne Einfluss auf die Silvesternacht genommen werden und das müssen die Verantwortlichen in den Ländern übernehmen.

Und Klaus Reinhardt, Präsident der Bundesärztekammer meinte, dass Böller und Raketen nicht mehr in unsere Zeit passen. Sie seien schlecht für Umwelt und Klima und führen immer wieder zu schweren Verletzungen. Zudem sei es vollkommen fehl am Platz, das Neue Jahr mit Raketen zu begrüßen, während mitten in Europa und im Nahen Osten Kriege geführt werden. Bund und Länder sollten daher ein dauerhaftes und umfassendes Böllerverbot beschließen. Statt Geld für Böller und Raketen auszugeben, wäre ein Spenden-Feuerwerk für Menschen in Not besser.

Rechtsgutachten zur Beschränkung von Pyrotechnik

Im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe wurde ein „Rechtsgutachten zu kommunalen Möglichkeiten der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester“ erstellt. Dazu nachfolgend wesentliche Aussagen aus der Kurzfassung des Gutachtens.

▪ **Hintergrund:**

Das jährliche Silvesterfeuerwerk hat einen beachtlichen Anteil an der Luftverschmutzung und führt zu einer deutlichen Erhöhung der Feinstaubkonzentration. Auf kommunaler Ebene können verschiedene Maßnahmen aufgezeigt werden, mit denen das Silvesterfeuerwerk beschränkt werden kann.

▪ **Rechtliche Einordnung und Beschränkungsmöglichkeiten:**

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern wird durch das Sprengstoffgesetz (im Folgenden SprengstoffG) und durch die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (im Folgenden 1 SprengstoffV) geregelt. Das Bundesimmissionsschutzrecht (§ 26 Abs. 3 der 39. BImSchV) bestimmt, dass sich die zuständigen Behörden darum bemühen, die bestmögliche Luftqualität, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist, aufrechtzuerhalten. Sie berücksichtigen dieses Ziel bei allen für die Luftqualität relevanten Planungen. Im Rahmen der jeweiligen Ermessensausübung ist dieses Ziel in besonderer Weise zu berücksichtigen.

▪ **Landesrechtliche Immissionsschutzregelungen:**

In Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen wurden bereits Regelungen erlassen, meist zum Schutz besonders schonungsbedürftiger Gebiete. In Bayern Berlin Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz wurden zwar landesrechtliche Immissionsschutzregelungen erlassen. Sie enthalten jedoch keine Ermächtigungen zugunsten der Gemeinden, mit denen Silvesterfeuerwerk teilweise oder umfassend beschränkt werden könnte. Diese Regelungen können jedoch um Ermächtigungen zur Begrenzung der Benutzung von Pyrotechnik ergänzt werden. In Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es keine ent-

sprechenden Landesimmissions- bzw. Lärmschutzgesetze. Auch dies steht der Ausübung landesrechtliche Befugnisse aber nicht entgegen. Die Bundesländer können handeln.

▪ **Sprengstoffrecht:**

Das Sprengstoffrecht enthält schon jetzt Beschränkungen, die in der Praxis zu berücksichtigen sind. Nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengstoffV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Das gilt auch an Silvester und für alle Kategorien von Feuerwerksartikeln. Personen, die sich dem Verbot des § 23 Abs. 1 der 1. SprengstoffV widersetzen, dürfen daher aufgrund der ordnungsrechtlichen Generalklausel zur Einhaltung der Norm veranlasst werden. Wer vorsätzlich entgegen § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 einen pyrotechnischen Gegenstand abbrennt handelt nach § 46 Nr 8 SprengstoffV ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs 1 Nr 16 SprengstoffG.

Aufgrund von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1 SprengstoffV kann die Behörde eine Anordnung zum Schutz von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen treffen. Die Regelung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengstoffV ermöglicht ein Verbot von Feuerwerkskörpern mit ausschließlicher Knallwirkung in dicht besiedelten Gebieten. Städte sind grundsätzlich dicht besiedelte Gebiete. Jede Pyrotechnik, die einen Knalleffekt hat kann daher untersagt werden. Die Norm eröffnet einen Ermessensspielraum, der auszuüben ist. Derartige Anordnungen sind geeignet, Personen, die in dicht besiedelten Gebieten leben vor psychischen und gesundheitlichen Schäden, die von Feuerwerkskörpern mit Knallwirkung ausgehen, zu schützen.

▪ **Ordnungsrechtliche Möglichkeiten**

Auch das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht bietet Möglichkeiten zum Erlass von Anordnungen, die das Zünden von Feuerwerkskörpern verbieten. In vielen Städten wird das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk bereits auf diese Art beschränkt.

Tatbestandsvoraussetzung ist eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit Diese umfassen neben der Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit des Einzelnen sowie das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen.

Regelmäßig kommt es an den Silvesterabenden zu Verstößen gegen die Regelungen des Sprengstoffrechts und es werden Straftatbestände verwirklicht. Das Silvesterfeuerwerk führt regelmäßig zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen So gehen von vielen Feuerwerkskörpern massive Knallwirkungen aus, die das Gehör schädigen können. Die Knallwirkung entsteht jedenfalls in dicht besiedelten Gebieten, dort insbesondere in engen Straßen. Hinzu kommen strafrechtlich relevante Körperverletzungen, die auf das Zünden von Feuerwerkskörpern zurückzuführen sind.

▪ **Verhältnismäßigkeit:**

Jede Verfügung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Die Anordnungen, die sich auf das Sicherheits- und Ordnungsrecht stützen, verfolgen den legitimen Zweck, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Gefährdungen und Verletzungen von Leib und Leben von Personen zu verhindern. Wird das Sprengstoffrecht als Rechtsgrundlage herangezogen, geht es um den Zweck, die negativen Begleiterscheinungen des Silvesterfeuerwerks, allen voran die Lärmentwicklung, zu regulieren. Dass die Maßnahmen geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen, wird in den bekannten Verfügungen unproblematisch bejaht. Im Rahmen der Erforderlichkeit wird u.a. darauf hingewiesen, dass es einer weitreichenden räumlichen Ausdehnung bedarf, um eine Verlagerung der Feierlichkeiten zu verhindern. Letztlich ist – bei einem Zurückgreifen auf das allgemeine Sicherheits- und Ordnungsrecht – neben dem Abbrennverbot ein Mitführverbot erforderlich,

da eine mildere Regelung schwer zu kontrollieren ist. Alle Verfügungen sind angemessen. Die Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Verbotsadressaten durch das räumlich und zeitlich beschränkte Mitführ-, Abrenn- und Abschussverbot wiegen weniger schwer als eine mögliche Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen. Die Einschränkungen sind zeitlich und lokal begrenzt. Zudem verbieten sie nicht die Teilnahme an Silvesterfeierlichkeiten im Generellen, sondern lediglich die eigene Mitnahme und das eigene Zünden pyrotechnischer Gegenstände.

- **Behebung von Vollzugsdefiziten bestehender Verbotsnormen**

Neben den rechtlichen Möglichkeiten zum Erlass von Allgemeinverfügungen, ist zu bedenken, dass sich bereits zurzeit direkte Verbote aus dem Sprengstoffrecht ergeben, deren Vollzug zu verbessern ist.

Der Verkauf und das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an minderjährige Personen ist nach § 22 Abs. 3 SprengstoffG verboten Nach § 40 Abs 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SprengstoffG wird derjenige der explosionsgefährliche Stoffe entgegen § 22 Abs. 3 SprengstoffG einer Person unter 18 Jahren überlässt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so gibt es eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

- **Ergebnis**

Es gibt zahlreiche rechtliche Möglichkeiten, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu beschränken. Einige Rechtsgrundlagen können leichter zur Anwendung kommen, betreffen aber nur besondere lokale bauliche Situationen Andere Rechtsgrundlagen setzen die Gefahr von Leib und Leben voraus können dann aber auch jenseits besonderer baulicher Situationen in der jeweiligen Kommune zur Anwendung gelangen. Am weitesten gehen die Möglichkeiten, die mit den ordnungsrechtlichen Generalklauseln verbunden sind.

Das vollständige Gutachten kann abgerufen werden unter:

www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Feinstaub/Silvesterfeuerwerk/201026_Rechtsgutachten_Pyrotechnik_KlingerBorwieck_mit_Erweiterungen.pdf

Stadt und Unternehmen im Dialog

Klimaanpassung in Bestandsgewerbegebieten unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung und Zukunftsfähigkeit

Eine Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik

Der Einfluss des Klimawandels auf Menschen und Natur, Städte und Gemeinden, Unternehmen und Infrastrukturen ist enorm und Wetterextreme häufen sich: Dürreperioden, Überschwemmungen nach Starkniederschlägen, Hitzewellen oder Stürme - die Folgen können lokal begrenzt, regional oder landesweit zu erheblichen materiellen und immateriellen Schäden führen. Jüngste Ereignisse wie die Hochwasserkatastrophe 2021 und Berichte hierzu machen die Intensität des Klimawandels deutlich. Wie groß die Schäden und damit verbundenen Einschränkungen sind, hängt insbesondere von der Anpassungsfähigkeit bestehender Systeme und Infrastrukturen ab. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Gestaltung und Anpassung bestehender Siedlungsstrukturen. Das betrifft Verkehrsflächen Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen und sowie verbundene Maßnahmen an sozialen und technischen Infrastrukturen. Die Bandbreite reicht dabei von einer vorsorgenden Siedlungsplanung, etwa durch Erhalt von Freiflächen in der Nähe von Fließgewässern, über den vorsorgenden Katastrophenschutz, bspw. durch Hochwasserschutzsys-

teme, bis hin zu kleinflächigen Entsiegelungsmaßnahmen zur Schaffung von Retentionsflächen.³

Mit dem Projekt KLIMA.PROFIT werden Maßnahmen zur Klimaanpassung in Bestandsgewerbegebieten in Bochum, Dortmund und Duisburg entwickelt und untersucht. Ziel der Maßnahmen ist es, bereits heute eingetretene Schadensereignisse an den Gewerbestandorten zu minimieren und die Gebiete damit insgesamt resilienter gegenüber den Folgen des Klimawandels zu machen. Von Bedeutung ist dabei, den ökonomischen Mehrwert von Anpassungsmaßnahmen zu identifizieren und zu kommunizieren.

Klima - Wandel und Anpassung

Die durchschnittlichen Lufttemperaturen in Deutschland liegen schon heute knapp 2 °C über den Temperaturen 100 Jahre zuvor. Dabei hat sich die Erwärmungsrate in den letzten 50 Jahren nochmals deutlich beschleunigt. Der Klimawandel ist also bereits in vollem Gange. Die steigenden Durchschnittstemperaturen bedeuten dabei konkret: häufigere und intensivere Hitzewellen, Zunahme von (lokalen) Starkregenereignissen und Zugleich die Zunahmen von Trockenperioden. Die Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen wird durch den Klimawandel bis um das neunfache erhöht, wie sie im Sommer 2021 vorgekommen sind. Davon sind Menschen ebenso wie Infrastrukturen und Gebäude betroffen. Dringend notwendig sind weitere Anstrengungen zum besseren Klimaschutz, um die bereits eingetretenen Veränderungen nicht weiter zu verschärfen. Gleichwohl reichen die Klimaschutzmaßnahmen global und hierzulande nicht aus, um die Klimaveränderungen aufzuhalten. Daher kommt der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen der bereits eingetretenen Klimaveränderungen eine zunehmende Bedeutung zu, für Städte, Infrastrukturen und Unternehmen gleichermaßen. Folgende Fragen im Rahmen des Projektes illustrieren die Dimension dieser Aufgabe:

- Wie können bestehende Gewerbegebiete an die Folgend es Klimawandels angepasst werden und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten?
- Wie können Produktionsprozesse auch im Falle von Hitzewellen aufrechterhalten werden?
- Wie können Mitarbeitenden vor Hitzebelastung geschützt werden?
- Wie schütze ich meinen Standort vor Hochwasser?
- Wie kann die Aufenthaltsqualität für Mitarbeitende und/oder Kundinnen erhöht werden?
- Mit welchen Maßnahmen könnten Standorte an die Herausforderungen angepasst werden und gleichzeitig das Klima schützen?
- Welchen betriebswirtschaftlichen Nutzen haben Anpassungsmaßnahmen?

Für Unternehmen bedeuten die bereits eingetretenen sowie prognostizierten Klimaveränderungen zentrale Herausforderungen für die Anpassung von Standorten und Produktionsprozessen. Für die Kommunen bedeutet dies, die Gewerbestandorte durch Anpassungsmaßnahmen der öffentlichen Infrastruktur und im öffentlichen Raum für diese Herausforderungen fit zu machen. Allein im Kontext der Zunahmen von Starkregen- und Überflutungsereignissen ist mit einer Zunahme der Schadenspotenziale auszugehen. Mit entsprechenden Anpassungsmaßnahmen können diese um 25 bis 59% reduziert werden. Investitionen in die Klimaanpassung können bauliche Schäden und Produktionsausfälle

³ Eine Retentionsfläche ist ein Begriff aus der Wasserwirtschaft und bezeichnet eine neben einem Fließgewässer zumeist tiefer liegende Fläche, die im Falle eines Hochwasserabflusses als Überflutungsfläche genutzt werden kann.

vermeiden und können darüber hinaus vielfach mit wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz verknüpfen. Das ist ein Gewinn für Unternehmen, Mitarbeiter:innen, Kund:innen und die Standorte insgesamt. So schaffen Versickerungsflächen Platz bei Starkregenereignissen und können gleichzeitig lokale Kühleffekte erzeugen und die Standortqualität für Mitarbeiter:innen und Kund:innen erhöhen.

Gewerbegebiete im Klimawandel

Knapp 20 % der Siedlungsfläche in Deutschland entfallen auf Industrie- und Gewerbeflächen. Diese sind geprägt durch einen hohen Anteil von Rangier-, Lager- und Parkflächen und weisen daher mit durchschnittlich über 60 % einen hohen Versiegelungsgrad auf. Entsprechend ist der Anteil von unversiegelten Flächen sowie Grünflächen anteilig sehr gering. Hinzu kommen die erhebliche Luftbelastung durch Emissionen von Produktionsbetrieben, Verkehrsaufkommen sowie Lärmbelastungen für angrenzende Wohnquartiere durch Produktion und Verkehr. Die bauliche Struktur von Gewerbegebieten ist darüber hinaus durch einen hohen Anteil von Verkehrsflächen, großflächige Baustrukturen und geringe Aufenthaltsqualität gekennzeichnet. Insbesondere der hohe Versiegelungsgrad stellt eine große Herausforderung im Zusammenhang mit der zunehmenden Intensität von Starkregenereignissen und Zunahmen der Anzahl und Dauer von Hitzeperioden dar. So kann es in der Folge zu Überschwemmungen von (Einzel-) Standorten und möglichen Produktionsausfällen oder Schadensfällen (Gebäude, Produktionsanlagen) kommen. Durch die starke Aufheizung versiegelter Flächen bilden sich in Gewerbegebieten großflächige Hitzeinseln, die vor Ort eine erhebliche Belastung für Mitarbeiter:innen und Kund:innen darstellen und großräumig in benachbarte Wohngebiete hineinwirken können. Darüber hinaus kann durch die Aufheizung von Außenbereichen (Parkfläche, Rangierflächen) und großen Dachflächen, insbesondere älterer Gebäude mit geringem Dämmschutz, ein erheblicher Kühlbedarf entstehen, der im Hinblick auf Emissionen und Kosten ein beträchtliches zusätzliches Schadenspotenzial und unternehmerisches Risiko darstellt.

Risiken der Klimawandelfolgen

Die Risiken für Gewerbegebiete und Unternehmensstandorte können im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels zunehmen. Potenzielle Risiken sind u.a.

- Überflutungen bei Flusshochwasser/Sturmfluten, Sturzfluten, Anstieg des Grundwasserstandes; Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen (Rückstau),
- Hagel, Schneelast,
- Hitze, bspw. im Zusammenhang mit Hitzewellen,
- Windlast, etwa bei Herbst- und Winterstürmen, Gewitterstürmen,
- Gravitative Massenbewegungen in Folge von Starkregenereignissen,
- Dürren.

In Folge von Überflutungen können Schäden an Gebäuden, Lagerbeständen, Produktionsanlagen sowie Verkaufsflächen auftreten. Daraus resultieren möglicherweise Produktionsausfälle, Schäden/Zerstörung von Lagerbeständen oder Produkten, Schäden an der Gebäudesubstanz sowie ggf. die Beeinträchtigung des Kundenverkehrs durch Wasserschäden in Verkaufsräumen. In Folge von Hitzewellen kann es zur Aufheizung von Innenräumen kommen sowie einer erheblichen Hitzebelastung im Außenraum. Daraus resultierende Schäden können sein: reduzierte Arbeitsproduktivität der Mitarbeitenden bis hin zum Arbeitsausfall bei starker Erhitzung, Hitzebelastung von Kunden in Außenräumen (bspw. Parkplatzflächen), erhöhter Kühlbedarf der Innenräume und damit verbundene Kosten-

steigerungen, thermische Belastung der Bausubstanz (Gebäude, Parkplatzflächen) und damit verbundene Schäden.

Durch eine direkte Windlast können Schäden an Gebäuden entstehen, wenn diese dem Druck nicht standhalten. Durch Windsog (bspw. Gebäudeöffnungen) können auch im Gebäude erhebliche Schäden verursacht werden. Große Schäden entstehen im Zusammenhang mit dem Windwurf von Gegenständen (bspw. entwurzelte Bäume, umgestürzte Anlagen etc.). In Gebieten mit entsprechenden topographischen Voraussetzungen können durch starke Niederschläge Massenbewegungen (bspw. Schlammlawinen) erhebliche Schäden verursachen. Für Industriebereiche, die produktionsbedingt auf Kühlwasser angewiesen sind, können Dürreperioden das Angebot an natürlichem Kühlwasser erheblich einschränken und Produktionsausfälle verursachen.

Für die Kommunen bestehen die Herausforderungen insbesondere in der Anpassung öffentlicher Infrastrukturen an die Folgen des Klimawandels. Das betrifft den gesamten Stadtraum und damit auch Gewerbegebiete. Der Anpassungsbedarf werde von Seiten der Gemeinden bislang eher als gering eingeschätzt, so die Meinung der Autoren des Projekts.

Das vollständige Material kann abgerufen werden unter:

<https://difu.de/publikationen/2023/stadt-und-unternehmen-im-dialog>

Zukunft im Bestand

Kommunale Handlungsspielräume und Entwicklungsperspektiven bei der Aktivierung stadtbildprägender historischer Gebäude

Das Projekt des Forschungsprogramms „Städtebauliche Begleitforschung“ wurde vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) durchgeführt.

Das Stadtschloss, ein großer historischer Industriekomplex oder das zentrale historische Wohn- und Geschäftshaus am Marktplatz – jede Stadt prägen eine Vielzahl markanter historischer Gebäude unterschiedlicher Zeitschichten. Diese historischen, stadtbildprägenden Gebäude haben auf Grund ihrer städtebaulichen und identitätsstiftenden Wirkung vielfältige Funktionen. Sie formen als zentrale Identifikationsorte das kollektive Gedächtnis der städtischen Gesellschaft und bilden den ortsspezifischen, baulichen Rahmen für die sogenannte „Eigenlogik“ der jeweiligen Stadt. Stadtbildprägende historische Gebäude strahlen außerdem in funktionaler Hinsicht in ihr direktes räumliches Umfeld sowie ins Quartier aus und sind in soziale Strukturen und Praktiken eingebunden, mit denen spezifische Nutzungen einhergehen. Je bedeutender ein historisches Baudenkmal in baulicher, sozialer und emotionaler Hinsicht ist, desto größer ist seine sogenannte „goldene Energie“, die sich aus den immateriellen und ideellen Werten sowie den bauzeitlichen und historischen Besonderheiten speist.

Stadtbildprägende, historische Gebäude stehen trotz ihrer vielfältigen Bedeutungen für das Stadtleben vielerorts leer, sind ungenutzt und teils sanierungsbedürftig. In vielen Fällen sind die historischen Nutzungen obsolet – angefangen vom eingangs erwähnten Stadtschloss, über Kirchenbauten, Großstrukturen von heute veralteten Wirtschaftszweigen bis hin zu Kaufhäusern. Die Suche nach neuen Nutzungskonzepten geht im Falle von historischen Gebäuden zudem häufig einher mit aufwändigen Sanierungen, insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden, was die Revitalisierung erschwert. Derzeit vollziehen sich diese Prozesse parallel zu dem großangelegten Versuch, Innenstädte sowie Stadt- und Ortsteilzentren im Angesicht ihrer häufig postulierten funktionalen Krise insgesamt zu

revitalisieren. Diese Krise kann als Chance für die Entwicklung von Nutzungsperspektiven für historische Gebäude angesehen werden, da insbesondere seit der Coronapandemie auf Bundes- und Länderebene zahlreiche Förderprogramme ins Leben gerufen wurden. Die Entwicklung von Nutzungsperspektiven und deren Umsetzung steht zudem in Wechselwirkung mit einer weiteren übergeordneten Krise, dem Klimawandel. Denn im Sinne einer von vielen Seiten geforderten „neuen Umbaukultur“, hält eine konsequente Nutzung von historischen stadtbildprägenden Gebäuden neben der eingangs erwähnten goldenen Energie die sogenannte graue Energie am Ort. Diese Entwicklungen werden zudem verstärkt von der demographischen Dynamik. Wachsende Städte begegnen der starken Nachfrage im Wohnungsbau unter anderem mit Nachverdichtungen. Behutsame Ergänzungen beziehungsweise Umnutzungen von Bestandsgebäuden, insbesondere im Angesicht der hohen Grundstücks- und Immobilienpreise, sind herausfordernd, auch wenn sich für stadtbildprägende Gebäude bei allgemeiner prosperierender Entwicklung tendenziell mehr potenzielle Nutzungskonzepte entwickeln und potenziell umsetzen lassen. Umgekehrt kann der wirtschaftliche Druck in dieser Lage allerdings auch zu Abrissforderungen sanierungsbedürftiger Häuser führen. Bei einer schrumpfenden Entwicklung hingegen, insbesondere in Kleinstädten in peripherer Lage, geht der Bevölkerungsverlust häufig einher mit einer generellen infrastrukturellen und funktionalen Schwächung der Versorgung. Diese Schwächung von Zentralitätsfunktionen kann einerseits Auswirkungen auf die Entwicklung von Nutzungsszenarien für historische stadtbildprägende Gebäude haben, deren Revitalisierung andererseits ein umso wichtigerer Impuls sein könnte für die weitere Entwicklung des Ortes.

Kommunen kommt bei der Aktivierung stadtbildprägender historischer Bauten eine Schlüsselfunktion zu. Abhängig von der konkreten Problemlage vor Ort kann die Kommune unterschiedliche Rollen im Prozess übernehmen: als Initiatorin, Moderatorin, Fördermittelspezialistin und/oder als Eigentümerin. Ausgangspunkt für das Anstoßen einer Entwicklung durch die Kommune ist zunächst die Klärung der Eigentumsfrage. So stellt das größte Hemmnis bei der Weiterentwicklung des Bestandes vielerorts die fehlende Investitionsbereitschaft oder -fähigkeit privater Eigentümerinnen und Eigentümer oder komplexe Eigentumsverhältnisse dar. Darüber hinaus ist die Einbindung verschiedener Akteurinnen und Akteure unerlässlich – und zwar bereits in einer sogenannten Phase 0, die dem eigentlichen Baugeschehen vorgeschaltet ist. Diese umfasst eine Bedarfsermittlung, die auch Rahmenbedingungen und Nutzerinteressen im Vorfeld ermittelt. Dieser integrierte Planungsansatz beinhaltet die frühzeitige und breit angelegte Verständigung über Ziele, und zwar zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus Politik und Wirtschaft sowie der Stadtgesellschaft in Form von Vereinen, Einzelpersonen oder Bürgerinitiativen. Sofern die Initiative oder Verantwortung für einen solchen Prozess bei einer der genannten Gruppen liegt, übernimmt die Kommune eher die Rolle des Katalysators. Sie erkennt und definiert Handlungsbedarfe, setzt Rahmenbedingungen, gestaltet und steuert Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse.

Vielorts stehen die Kommunen dabei vor der Herausforderung, die Entwicklung von solchen historischen Gebäuden mit personellen Engpässen und die geringe eigene Finanzkraft zu stemmen. An vielen Stellen ziehen die Kommunen in diesem Prozess daher auch externe Fachexpertise hinzu, weil die personellen Ressourcen für die aufwändigen Prozesse und Konzeptualisierungen nicht ausreichen. Denn es gilt nicht nur das weiter oben dargestellte komplexe Akteursgeflecht zu orchestrieren, sondern auch die erforderlichen Maßnahmen und Instrumente zielgenau einzusetzen. Ein weiterer relevanter Faktor kann darüber hinaus die Vernetzung über Gemeindegrenzen hinweg sein. Auch von Ländereite,

unter anderem von Seiten des Landesdenkmalamtes, können unterstützende Maßnahmen beispielsweise zur Stärkung von Innenentwicklungspotenzialen kommen, wobei es entscheidend ist, die Denkmalbehörden möglichst früh in den Prozess einzubinden.

In vielen Kommunen zeigen sich komplexe Ausgangsbedingungen und Herausforderungen für die Entwicklung von Nutzungsperspektiven für markante historische Gebäude. An dieser Stelle setzt ein im Rahmen der Begleitforschung zur Städtebauförderung durchgeführtes Forschungsvorhaben an, dessen Ergebnisse in dieser Publikation dargestellt werden. In sechs Modellvorhaben wurde untersucht, wie Kommunen Entwicklungsperspektiven für historische stadtbildprägende Gebäude erarbeiten beziehungsweise diese anstoßen können. Diese Fragestellung wurde dabei vor Ort unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgangsbedingungen in der sozioökonomischen und demografischen Entwicklung sowie der historischen Gebäude (Alter, Gebäudetyp, Zustand der Bausubstanz, Eigentumsverhältnisse) bearbeitet. Die ausgewählten Kommunen Luckenwalde (Brandenburg), Grabow (Mecklenburg-Vorpommern), Markdorf (Baden-Württemberg), Tribsees (Mecklenburg-Vorpommern), Odenthal (Nordrhein-Westfalen) und Erkheim (Bayern) nutzten Machbarkeitsstudien als Instrument, um in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern mögliche Entwicklungs- und Nutzungskonzepte für ein stadtbildprägendes historisches Gebäude vor Ort zu identifizieren. In der Studie wird zunächst kurz dargestellt, wie die Modellvorhaben ausgewählt wurden und wie in den Modellvorhaben vorgegangen wurde. Daraufhin werden die einzelnen Modellvorhaben in sogenannten „Nahaufnahmen“ tiefergehend beleuchtet und es wird analysiert, wie Entwicklungsperspektiven vor Ort entwickelt sowie Entwicklungen angestoßen wurden. Darüber hinaus wird dargestellt, welche Potenziale insbesondere mit der Umsetzung von Machbarkeitsstudien zusammenhängen. Daraufhin werden die zentralen Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Modellvorhaben sowie übertragbare Schlussfolgerungen zusammenfassend dargestellt. In einem abschließenden Kapitel werden geeignete Instrumente zur Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven für stadtbildprägende historische Gebäude vorgestellt und beschrieben.

Die Studie kann abgerufen werden unter:

www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2023/zukunft-im-bestand-dl.pdf?

Erinnern ist Zukunft

Demokratie stärken mit Erinnerungskultur

Positionspapier des Deutschen Städtetages

Erinnerungskultur ist ein herausragendes Zukunftsthema der Städte und der kommunalen Kulturpolitik. Dabei geht es um mehr als die Pflege von Erinnerungsorten oder um das Durchführen von Gedenkriten. Erinnern dient der Orientierung der Stadtgesellschaft in der Gegenwart und für die Zukunft. Die Förderung des Geschichtsbewusstseins einer Stadt und der Selbstvergewisserung seiner Bewohnerinnen und Bewohner bildet einen wesentlichen Anker unserer Demokratie.

Die Erinnerungskultur befindet sich derzeit im Umbruch. Neben nationale und europäische Aspekte tritt die Öffnung hin zu einer globalisierten Perspektive. Die Erinnerungskultur steht in diesem Kontext vor großen Herausforderungen. Das Gedenken an die nationalsozialistischen Verbrechen bildet weiterhin den zentralen Bezugspunkt. Allerdings stellen populistische und extremistische Strömungen die Erinnerungskultur vor eine ernste Bewährungsprobe. Zudem gilt es, eine ritualisierte Gedenkkultur aus ihrer Erstarrung zu

lösen, ohne erinnerungskulturelle Inhalte leichtfertig über Bord zu werfen. Als Antwort hierauf erschließen die Städte derzeit Räume für einen zukunftsweisenden Diskurs über Demokratie und Menschenrechte. Die urbane Vielfalt eröffnet die Chance, das öffentliche Erinnern als einen dynamischen, teils ergebnisoffenen Prozess erfahrbar zu machen.

Insgesamt beantworten die Städte die jüngsten Herausforderungen somit überwiegend durch Weiterentwicklung vorhandener Erinnerungskonzepte. Über die Entwicklung von Neuansätzen in einzelnen Städten hinaus erscheint es sinnvoll, gemeinsame Leitlinien für die Erinnerungskultur in der Stadt zu formulieren und sie in die Weiterentwicklung kommunaler Konzepte einzubinden. Der Kulturausschuss des Deutschen Städtetages hat deshalb eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese hat sich über bereits vorhandene Erinnerungskonzepte ausgetauscht und auf dieser Basis das vorliegende Papier entwickelt.

Inhalte und Ziele von Erinnerungskultur

Erinnerungskultur in der Stadt beinhaltet den bewussten Umgang mit überlieferter städtischer Vergangenheit. Sie zielt auf ein breit verankertes, freiheitlich-demokratisches Geschichtsbewusstsein, das durch eine kritische und zugleich lebendige Auseinandersetzung entsteht. Stadtpolitik und -verwaltung können Strukturen einer offiziellen, zugleich pluralistisch orientierten Erinnerungskultur gestalten. Dabei sind sie eine von mehreren erinnerungskulturellen Akteurinnen und Akteuren in der Stadt. Pluralistisch orientiertes Erinnern vollzieht sich in einem Kräftefeld, das durch Neuinterpretation auf gesellschaftlichen Wandel reagiert. Im Rahmen von Erinnerungsdebatten wird die Frage, welche Erinnerungen priorisiert, welche marginalisiert werden, stetig neu ausgehandelt. Kontroversen gehören somit zur Normalität des Erinnerns. Für einen angemessenen Umgang mit Erinnerungskonflikten in der Stadt erscheinen folgende Grundsätze sinnvoll:

- Akzeptanz der Grenzen eigener Deutungshoheit;
- Vermittlung zwischen unterschiedlichen historischen Themen und Zugängen;
- Reflexion pluralistischer und multiperspektivischer Geschichtsbilder;
- Förderung von Ambiguitätstoleranz als Fähigkeit zum Umgang mit Mehrdeutigkeiten und Deutungskonflikten;
- Zurückweisung menschenfeindlicher Positionen unter Berufung auf das Grundgesetz und die UN-Menschenrechtscharta.

Angesichts des Aufstiegs von Populisten und Extremisten ist das öffentliche Erinnern vor der Gefahr politischer Manipulation zu schützen. Erinnerungskultur ist eine wesentliche Aufgabe kommunaler Kulturpolitik und sollte Bestandteil strategischer Gesamtziele der Stadt sein. Erinnerungskultur in der Stadt verfolgt folgende zentrale Ziele:

- Förderung des Geschichtsbewusstseins;
- Stärkung von Demokratiefähigkeit und Zivilcourage;
- Gestaltung einer durch Diversität geprägten Stadtgesellschaft und Teilhabe;
- Unterstützung emotionaler Kompetenzen von Stadtbewohnerinnen und -bewohnern;
- Beitrag zur kollektiven Selbstvergewisserung in der Stadt.

Gedenktage, Gedenkstätten und -orte

Gedenktage zählen zu den wichtigsten Organisationsformen kollektiven Erinnerns. Sie beruhen auf einem festgelegten Ablauf wie auf einem regelgemäßen Vollzug. Dabei garantiert gerade der hohe Geformtheitsgrad des Rituals und der Zwang, sie zu wiederholen, die Tradierung erinnerungskultureller Inhalte. Allerdings bergen rituelle Codes auch Gefahren in sich. Rituale können Gemeinschaften in das Korsett eines nicht zeitgemäßen Erinnerns zwingen, das niemand mehr anspricht. Gedenktage drohen im kulturellen Überangebot

einer Stadt ihre Bedeutung zu verlieren. Sie sollten sich deshalb verstärkt gegenüber gesellschaftlichen Bedürfnissen öffnen und nicht nur einen Platz im offiziellen Kalender haben. Hier können Städte innerhalb ihrer Vorgaben in der Regel frei agieren. So sind insbesondere wechselnde Formate, ein kulturelles Begleitprogramm und eigenständige Projekte in Kooperation mit Schulen, Archiven, Volkshochschulen und Gedenkstätten denkbar.

Gedenkstätten und -orte sind unwiederbringliche Orte historischen Geschehens. Sie machen die Bedeutung vergangener Ereignisse für die Stadtgesellschaft konkret erfahrbar und bewahren die Relikte authentischer Tatorte. Sie erinnern in ihrer alltäglichen Arbeit an die Verfolgung, Diskriminierung und Ermordung von Menschen(-gruppen) und leisten historische Grundlagenarbeit in Form von wissenschaftlicher Forschung und Dokumentation sowie die Gewährleistung des Wissenstransfers für unterschiedliche Zielgruppen. Damit sind sie als Bildungseinrichtungen Teil der politischen Stadtkultur. Gerade in den jetzigen Zeiten von Verunsicherung und massiven Angriffen auf die Demokratie kommt Gedenkstätten und -orten als Lern- und Reflexionsräumen zu Geschichte und Gegenwart besondere Bedeutung zu.

Ökonomische Herausforderung: Erinnerungskultur und Stadtmarketing

Die Geschichte historischer Orte, Personen und Ereignisse bildet in vielen Städten einen touristischen Anziehungspunkt. Dabei werden erinnerungskulturelle Orte häufig erst dann besucht, wenn sie eine gewisse ästhetische Attraktivität besitzen sowie emotional affizierend sind. Für die Städte selbst gehört Erinnerungskultur schon seit Langem zu ihrem Imagekern. Dies darf allerdings nicht davon abhalten, die historische Verantwortung für die eigene Geschichte immer wieder neu anzunehmen. Im Gedächtnis von Städten sollten nicht nur bedeutende Personen und Orte, sondern auch beschämende oder gar traumatische Ereignisse und die damit verbundenen Orte ihren Platz finden. Hierin einzuschließen sind auch jene Orte, die nicht unmittelbar mit Verbrechen verbunden sind, sondern beispielsweise die Herrschaftsstruktur oder Selbstinszenierung von Unrechtsregimen oder politischen Gruppierungen offenbaren. Deren historische Aneignung und Funktionalisierung gilt es, kritisch aufzuarbeiten. Insbesondere wird dies durch einen politischen Auftrag für Sensibilisierungsmaßnahmen und ein Qualitätssicherungskonzept im Bereich des Stadtmarketings erreicht. Es gilt, die historische Verantwortung mit dem Stadtimage zu versöhnen. Alternative Trägermodelle für Erinnerungskultur im Sinne einer Public-Private-Partnership sollten sorgfältig auf ihre Tragfähigkeit hin geprüft werden.

Aus vorgenannten Aspekten ergeben sich folgende Handlungsfelder:

- Gedenktage sind ein geeignetes Mittel, bisher zu wenig beachtete Personen(-gruppen), Haltungen oder Ereignisse im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Zum Erreichen dieser Wirkung sollten sie als gemeinsames Anliegen aller Kultur- und Bildungseinrichtungen einer Stadt geplant werden;
- Gedenktage sollten zurückhaltend festgelegt werden, um ein Überangebot zu vermeiden. Sie sollten grundsätzlich vor einer Ratsentscheidung partizipativ begleitet werden;
- Kommunal bzw. ehrenamtlich getragene Gedenk- und Erinnerungsstätten brauchen eine verstärkte länderseitige Unterstützung zur Etablierung zeitgemäßer Bildungsangebote. Gefördert werden sollte vor allem die nachholende Professionalisierung des Personals, eine Überarbeitung von Bildungskonzepten ebenso wie die Anpassung von Ausstellungen und Gebäuden.

Das gesamte Positionspapier kann abgerufen werden unter:

www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publicationen/Positionspapiere/2023/positionspapier-erinnern-ist-zukunft-2023.pdf

Brandschutz bei Gebäudebegrünung

Was müssen Kommunen beim Brandschutz beachten, wenn Fassaden und Dächer bepflanzt werden sollen? Für Planende und Bauende gibt eine neue Publikation einen Überblick über den Stand des Brandschutzes bei Gebäudebegrünungen und über den Stand bei aktuellen Forschungsvorhaben.

Dach- und Fassadenbegrünungen sind hochwirksam im Kampf gegen den Klimawandel und unverzichtbar für städtische Anpassungsstrategien. Konkrete Gesetze und technische Baubestimmungen für Fassadenbegrünungen in Sachen Brandschutz gibt es in Deutschland aber nicht – darauf verweist der Bundesverband GebäudeGrün (BuGG). Die brandschutztechnische Beurteilung erfolge bisher lediglich auf der Grundlage von Fachempfehlungen, die in verschiedenen Merkblättern zu finden sind.

Der Verband hat jetzt alle relevanten Vorgaben und Empfehlungen zum Brandschutz bei Dach- und Fassadenbegrünung in einer **Fachinformation „Anforderungen an Brandschutz bei Dach- und Fassadenbegrünungen“** zusammengefasst. Sie soll einen umfassenden Überblick über die Rechtslage und die empfohlenen Brandschutzmaßnahmen bei Gebäudebegrünungen bieten.

Das betreffe besonders die Fassadenbegrünung, bei der es noch keine allgemein gültigen Vorgaben gibt. Für den Bereich Dachbegrünung gibt es bereits technische Regeln, während im Bereich der Fassadenbegrünung die Forschungsinstitutionen, Fachexperten und Markteteiligte aktuell noch damit befasst seien, allgemein gültige technische Regeln und Vorgaben zu schaffen.

Bei der Dachbegrünung sind die brandschutztechnischen Anforderungen in der DIN 4102-4:2015-05 und den FLL-Dachbegrünungsrichtlinien allgemein für alle Dachbegrünungsarten geklärt und festgehalten. Auch in den Landesbauordnungen wird auf das Thema Dachbegrünungen Bezug genommen.

Bei der Fassadenbegrünung hingegen gebe es aktuell noch keine technischen Baubestimmungen und damit auch keine eingeführten DIN-Normen. Deshalb müssen die Fassadenbegrünungen brandschutztechnisch alle einzeln bewertet werden. Vor der Planung der Begrünungen sei deshalb die Absprache aller Baubeteiligten, insbesondere mit der örtlichen Feuerwehr, besonders wichtig. Das sei vor allem bei höheren Gebäuden und Sondergebäuden notwendig.

Totes Pflanzenmaterial muss weg! Beim Erstellen des Pflege- und Wartungskonzepts für ihr Gebäudegrün sollten Kommunen vor allem auf eine regelmäßige und fachgerechte Pflege nach den FLL-Richtlinien achten. Damit seien auch die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz integriert. Zudem sei in der Planungsphase zu beachten, dass später in der Nutzungsphase die begrünten Dächer und Fassaden der Gebäude gut erreichbar sind müssen, damit eine umfassende Pflege und Wartung der begrünten Flächen überhaupt sicher machbar sein werde.

Quelle: www.treffpunkt-kommune.de/brandschutz-bei-gebaeudebegruenung/

<p>Impressum: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 09130 Chemnitz Zietenstraße 60 Tel.: 0371-69575405 info@kommunalforum-sachsen.de www.kommunalforum-sachsen.de Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermitel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	
---	--	---